

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IVb – Gesundheit und Sport
Römerstraße 15
6900 Bregenz

A n t r a g
auf Bewilligung einer Tätigkeit zur Fortbildung im gehobenen Dienst für
Gesundheits- und Krankenpflege
(§ 34 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)

Nachname:

Vorname:

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Adresse:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

beantragt gemäß § 34 Abs 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) die
Bewilligung einer Tätigkeit zur Fortbildung für die Dauer eines Jahres in der

(Beruf)

in der Krankenanstalt/Einrichtung/beim Arzt/ bei der Ärztin

(Bezeichnung/Name)

Datum

.....
Unterschrift

Information zu § 34 GuKG - Fortbildung bei Ausbildung im Ausland

- (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres ausüben, sofern ihnen vom Landeshauptmann eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.
- (2) Der Antragsteller hat Nachweise gemäß § 32 Abs. 2 Z 1, 3 und 5 vorzulegen (Anmerkung: Reisepass; Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist; Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt).
- (3) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.
- (4) Die Bewilligung ist auf die Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs 1
 1. an einer bestimmten Krankenanstalt oder
 2. an einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, oder
 3. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arztzu beschränken.
- (5) Krankenanstalten, Einrichtungen oder Ärzte gemäß Abs 4 haben nachzuweisen, dass
 1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten, verfügen und
 2. für eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht mindestens ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der die notwendige Berufserfahrung sowie die fachliche und pädagogische Eignung besitzt, in einem Dienst- oder anderen Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung steht.
- (6) Eine Bewilligung gemäß Abs 1 kann um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Fortbildung ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens einem Jahr möglich.
- (7) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs 1 und 6 ist eine Berufung nicht zulässig.

Neben dem Antrag sind noch folgende Unterlagen für die Erteilung der Bewilligung gemäß § 34 GuKG erforderlich (jeweils Original oder gerichtlich bzw notariell beglaubigte Kopie):

1. Reisepass
2. Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist (zB Lehrplan der Ausbildungsstätte, aus dem die in Theorie und Praxis absolvierten Fächer und Stunden ersichtlich sind)
3. Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt (zB Diplom, Zeugnis)
4. Erklärung des Dienstgebers gemäß § 34 GuKG

Kosten:

| | |
|------------------------|---|
| Antrag | 43,60 € (§ 14 TP 6 Abs 2 Z 1. Gebührengesetz 1957) |
| 4 Beilagen (zu 3,60 €) | 14,40 € (§ 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz 1957) |
| Bewilligungsbescheid | 83,50 € (§ 14 TP 2 Abs 1 Z 1. Gebührengesetz 1957 und TP 1. Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983) |
| Gesamt | 141,50 € |

Die Gebühren und Verwaltungsabgaben sind erst nach Ausstellung des Bescheides zu entrichten (§ 11 Abs 1 Z 2. Gebührengesetz 1957; § 2 Abs 1 BVwAbgV 1983).

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVb – Gesundheit und Sport
Tel: #43(0)5574/511-24213, Fax: # 43(0)5574/511-920095, E-Mail: land@vorarlberg.at